

Von diesem Grundsatz kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, und zwar dann, wenn mindestens zwei Drittel der zur Tagung

ARTIKEL 62 anwesenden Abgeordneten dies beantragen.

Es ist seit vielen Jahren üblich, daß Delegationen aus Betrieben, FDJ-Gruppen, Schulklassen, Einzelpersonen und häufig auch ausländische Gäste an den Tagungen der Volkskammer teilnehmen. Der Grundsatz der Öffentlichkeit schließt die Teilnahme der Presse ein, wofür alle erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. So berichten Fernsehen, Rundfunk und Zeitungen regelmäßig über den Verlauf der Tagungen der obersten Volksvertretung und die von ihr getroffenen Entscheidungen.

GESETZLICHE BESTIMMUNG

Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Juli 1967 (GBL I S. 101)

LITERATUR

Walter Ulbricht, „Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus“, Protokoll der Verhandlungen des VII. Parteitag der SED, Bd. 1, Berlin 1967, S. 67 ff.